

Niederschrift Hauptausschuss HA/2014-2019/22

Sitzungstermin:	Donnerstag, 15.02.2018
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	18:36 Uhr
Ort, Raum:	Genthin, Rathaus-Sitzungssaal Genthin

Anwesend sind:

Vorsitzender

Herr Thomas Barz Bürgermeister

Mitglieder des Gremiums

Herr Heinrich Telmes	Pro Genthin	
Herr Franz Schuster	LWG Fiener	
Herr Helmut Halupka	SPD	
Herr Norbert Müller	CDU	Vertretung für Herrn Martius
Herr Alexander Otto	CDU	Vertretung für Herrn Buchheister
Frau Birgit Vasen	DIE LINKE-Fraktion	Vertretung für Herrn Czeke

Beratende Mitglieder

Herr Lutz Nitz GRÜNE - Grundmandat

Verwaltung

Frau Dörte Wendt Protokollführung

Es fehlen:

Mitglieder des Gremiums

Herr Andreas Buchheister	CDU	entschuldigt
Herr Harry Czeke	DIE LINKE	entschuldigt
Herr Andy Martius	CDU	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit
- 2 Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Protokollkontrolle
- Bekanntgabe Mitwirkungsverbot
- 5 Öffentliche Vorlagen
- 5.1 Verlängerung des Vertrages zur Förderung des Stadtkulturhauses **2014-2019/HA-096**
- 5.2 Bürgermeisterwahl 2018 in Genthin - Wahltermin **2014-2019/SR-226**
- 5.3 Bürgermeisterwahl 2018 in Genthin - Berufung Wahlleiter und stellvertretender Wahlleiter **2014-2019/SR-227**
- 5.4 Bürgermeisterwahl 2018 in Genthin - Stellenausschreibung (Fristende und Text) **2014-2019/SR-228**
- 5.5 Genthin, Platz des Friedens 5, Vermarktung **2014-2019/SR-229**
- 5.6 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin **2014-2019/SR-233**
- 5.7 1. Änderungssatzung für die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin vom 27.05.2010 **2014-2019/SR-234**
- 5.8 1. Änderungssatzung für die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Genthin vom 23.09.2014 **2014-2019/SR-235**
- 5.9 Hundesteuersatzung **2014-2019/SR-236**

- 5.10 Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Stadt Genthin als Träger von Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2018 **2014-2019/SR-237**
- 5.11 2. Änderungssatzung zur Umlagesatzung Beiträge Gewässerunterhaltung vom 26.11.2015 **2014-2019/SR-238**
- 5.12 Abberufung des bisherigen stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Genthin **2014-2019/SR-239**
- 6 Informationen
- 7 Anträge, Anfragen, Anregungen
- 7.1 Parkbänke im kleinen Park am Bahnhof
- 7.2 Partnerstadt Datteln
- 7.3 Digitalisierung
- 12 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung
- 13 Schließung der Sitzung

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Hauptausschusses.
Für Herrn Buchheister nimmt Herr Otto an der Sitzung teil. Herr Martius wird durch Herrn Müller vertreten, Herr Czeke durch Frau Vasen. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

TOP 2 Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung

Herr Barz gibt die Tagesordnung bekannt. Er weist die Mitglieder des Hauptausschusses darauf hin, dass der Tagesordnungspunkt 9.3 „Antrag auf vorzeitige Entlassung aus dem Amt“, welcher im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses behandelt wird, eigentlich in den öffentlichen Teil gehört. Die Beschlussvorlage wird im öffentlichen Teil des Stadtrates am 22.02.2018 behandelt.

Herr Nitz beantragt, die Beschlussvorlage „Verlängerung des Vertrages zur Förderung des Stadtkulturhauses“ im Tagesordnungspunkt 5.1 in den Stadtrat zu nehmen. Dem Antrag wird mit 4 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen stattgegeben.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

TOP 4 Protokollkontrolle

Das Protokoll zum öffentlichen Sitzungsteil der Sitzung des Hauptausschusses vom 21.12.2017 wird ohne Ergänzungen mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP **Bekanntgabe Mitwirkungsverbot**
Ein Mitwirkungsverbot liegt nicht vor.

TOP 5 **Öffentliche Vorlagen**

TOP 5.1 **Verlängerung des Vertrages zur Förderung des Stadtkulturhauses** **2014-2019/HA-096**

Herr Schuster sieht die Aufgabe der Stadt für die Finanzierung der QSG mbH nicht.

Herr Barz erwidert, dass es sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe handelt, die Veranstaltungen werden co-finanziert. Der Zuschuss ermögliche, Veranstaltungen wie Jugendweihen, Abibälle u. s. w.

Herr Nitz äußert, dass die Finanzierung immer allein durch die QSG mbH getragen wurde. Erst durch die Schieflage gab es eine Unterstützung. Die QSG mbH könne sich durch den Verkauf selbst tragen. Außerdem komme es auf die Art der Veranstaltungen an.

Herr Halupka entgegnet, dass sich die QSG mbH vor 10-15 Jahren allein finanziert hätten, das sei schon lange her.

Herr Barz antwortet, dass der Tourismusverein Gesellschafter ist. Im Stadtkulturhaus 2.0 seien ebenfalls solche Veranstaltungen vorgesehen. Das Stadtkulturhaus könne ohne finanzielle Unterstützung nicht erhalten bleiben.

Herr Telmes merkt an, dass durch den Hausverkauf keine finanzielle Schieflage vorliegen könne. Da die QSG mbH eine GmbH ist, wäre es für andere Gewerbetreibende schwer begreifbar zu machen, warum die QSG mbH gefördert wird.

Herr Müller äußert, dass der Kaufpreis komplett an die QSG mbH gegangen sei. Dies wäre die Summe der finanziellen Förderung pro Jahr.

Herr Halupka entgegnet, dass sich die QSG mbH von dem Geld auch nach Möglichkeiten für ein anderes Objekt suchen werde.

Herr Barz erwidert, dass Eigenkapital nicht für die Deckung der Betriebskosten vorgesehen sei, sondern für die Zukunft wäre. Das Kapital aus dem Verkauf des Gebäudes sei für den Erwerb einer neuen Immobilie vorgesehen.

Herr Telmes fragt nach, ob die QSG mbH Miete an die Stadt Genthin zahlt. Herr Barz verneint dies.

Frau Vasen interessiert sich dafür, seit wann Zuschüsse an die QSG mbH gezahlt werden.

Herr Barz sichert ihr die Informationen zu Montag, den 19.02.2018 zu.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die als Anlage zum Beschluss beigefügte Fördervereinbarung mit der QSG mbH mit Wirkung zum 01.01.2018 für die Dauer eines Jahres bis zum 31.12.2018 abzuschließen.

__ in den Stadtrat verwiesen

- TOP 5.2 Bürgermeisterwahl 2018 in Genthin - Wahltermin** **2014-2019/SR-226**
- Sachverhalt:**
Herr Nitz teilt mit, dass die Fraktion aufgrund der Brückentage gegen die Wahltermine ist.
Herr Otto erwidert, dass die Fraktion mit dem Beschlussvorschlag konform geht, da die Möglichkeit der Briefwahl gegeben ist.
- Beschlussvorschlag:**
Der Hauptausschuss der Stadt Genthin empfiehlt als Wahltermin für die Bürgermeisterwahl den 29.04.2018 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.
Eine ggf. erforderliche Stichwahl wird für den 13.05.2018, 8 bis 18 Uhr, festgesetzt.
- Abstimmungsergebnis:** empfohlen
Ja 5 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0
-
- TOP 5.3 Bürgermeisterwahl 2018 in Genthin - Berufung Wahlleiter und stellvertretender Wahlleiter** **2014-2019/SR-227**
- Sachverhalt:**
Der Bürgermeister ist kraft Gesetzes (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KWG LSA) Wahlleiter.
Gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 KWG LSA kann die Vertretung, hier der Stadtrat, andere Bürger des Wahlgebietes zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen.
Gemäß § 9 Abs. 1a KWG LSA wird für die Funktion als Wahlleiterin Frau Carola Elsner, Sachbearbeiterin Fördermittel/Wahlen der Stadt Genthin vorgeschlagen. Als stellvertretende Wahlleiterin wird Frau Dagmar Turian, Fachbereichsleiterin Bau/Stadtentwicklung der Stadt Genthin empfohlen.
- Beschlussvorschlag:**
Der Hauptausschuss der Stadt Genthin empfiehlt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) Frau Carola Elsner zur Wahlleiterin und Frau Dagmar Turian zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Bürgermeisterwahl der Stadt Genthin am 29.04.2018 (ggf. Stichwahl am 13.05.2018).
- Abstimmungsergebnis:** empfohlen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
-
- TOP 5.4 Bürgermeisterwahl 2018 in Genthin - Stellenausschreibung (Fristende und Text)** **2014-2019/SR-228**
- Sachverhalt:**
Gemäß § 63 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die Bewerberfindung für Bürgermeisterstellen durch Stellenausschreibung spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen.
§ 63 Abs. 2 KVG LSA verpflichtet die Stadt zur Ausschreibung der Stelle des Bürgermeisters sowie zur öffentlichen Bekanntmachung. Die Stellenausschreibung geht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl einher.
Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist bei Abdruck in einer Zeitung dann der Fall, wenn deren Auflage und Verbreitung dies garantiert (z. B. Volksstimme für das Land Sachsen-Anhalt). Eine Veröffentlichung in einem rein lokalen Mitteilungsblatt (z. B. Der Genthiner) ist demnach nicht ausreichend.
Zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe der Stellenausschreibung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin sowie auf der Internetseite der Stadt Genthin.

Die Fristberechnung erfolgt gem. §§ 186 ff BGB.

Wahltag	29.04.2018
Veröffentlichung	23.02.2018
Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbungen	frühestens 02.04.2018, spätestens 09.04.2018

Die Einreichungsfrist der Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl beginnt am Tag nach der Veröffentlichung der Stellenbeschreibung.

Gemäß § 30 Abs. 1 KWG LSA sind Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen; sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stellenausschreibung (23.02.2018). Das Ende der Einreichungsfrist darf von der Vertretung frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Die Einreichungsfrist endet spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag. Daraus folgt, dass die Bewerbungen in der Frist vom 24.02.2018 bis zu einem Tag in der Frist vom 02.04. bis 09.04.2018 bis 18 Uhr einzureichen sind. Vorgeschlagen wird als Fristende der Bewerberannahme Dienstag, der 03.04.2018 bis 18 Uhr.

Zu bedenken sind bei der Festsetzung der Frist folgende Aspekte:

- Nach dem Ende der Ausschreibungsfrist muss der Wahlausschuss gemäß § 30 Abs. 5 KWG LSA über die Zulassung der Bewerbungen zur Wahl des Bürgermeisters entscheiden (spätestens der 17. Tag vor der Wahl = 12.04.2018).
- Danach ist den zugelassenen Bewerbern die Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen (§ 63 Abs. 2 S. 2 KVG LSA).
- Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen ist gemäß § 25 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 KWO LSA (Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt) der 23. Tag vor dem Wahlsonntag, hier der 06.04.2018 (Wahlscheine können bis spätestens zum zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden; in Ausnahmefällen am Wahltag bis 15 Uhr). Ab diesem Zeitpunkt hat der Wahlberechtigte die Möglichkeit, Wahlscheine zu beantragen (Briefwahlunterlagen). Die Möglichkeit der Briefwahl ist erst nach Zulassung der Bewerbungen und nach Druck der Stimmzettel gegeben. Daher wird vorgeschlagen, den frühestmöglichen Termin zum Einreichungsfristende zu wählen, um nach Prüfung der Unterlagen durch den Wahlausschuss (Termin ist noch festzulegen) den Beschluss zur Zulassung der Bewerber fassen zu können und im Anschluss den Druck der Stimmzettel zu veranlassen.

Rechtsgrundlage:

KVG LSA
KWG LSA
KWO LSA

Anlagen:

Ausschreibungstext für die Stelle des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin empfiehlt, das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbung um die Stelle des Bürgermeisters auf den 03.04.2018, 18 Uhr, festzusetzen.

Dem Ausschreibungstext wird zugestimmt. Er ist in der Hauptausgabe der Volksstimme, im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Genthin zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: empfohlen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5.5 Genthin, Platz des Friedens 5, Vermarktung 2014-2019/SR-229
Sachverhalt:

Die Stadt Genthin ist Eigentümer des Grundstücks Genthin, Platz des Friedens 5. Das Grundstück ist bebaut. Es wird derzeit als Haus der Wohnhilfe genutzt und durch das Diakonische Werk im Jerichower Land bewirtschaftet. Die Nutzung wird zum 31.01.2018 aufgegeben. Eine Nachnutzung des Objekts durch die Stadt Genthin ist nicht vorgesehen.

Auf Grundlage des § 115 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde das Grundstück veräußern, sofern Sie es in absehbarer Zeit nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen hat in der Regel zum vollen Wert zu erfolgen. Bei Grundstücken ist unter dem Begriff „voller Wert“ der Verkehrswert (Marktwert) i.S.d. § 194 BauGB zu verstehen. Zur Feststellung des Marktwertes wird ein Gutachten in Auftrag gegeben.

Da eine weitere Nutzung durch die Stadt Genthin nicht vorgesehen ist, wird die Vermarktung des Grundstücks empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin empfiehlt die Vermarktung des Grundstücks Genthin, Platz des Friedens 5 - Gemarkung Genthin, Flur 7, Flurstück 38/3, 1822/38, 1823/38.

Abstimmungsergebnis: empfohlen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5.6 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin 2014-2019/SR-233
Sachverhalt:

Auf Grund von gesetzlichen Änderungen im Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt und anderer gesetzlicher Grundlagen (z. B. Infektionsschutzgesetz) ist es erforderlich, die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang wurden inhaltliche Textvorgaben konkretisiert bzw. ebenfalls geändert. Die Leiterinnen und die Kuratorien der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin wurden im Vorfeld einbezogen.

Gesetzliche Grundlagen:

Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt, Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt, Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt, Infektionsschutzgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin empfiehlt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin.

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: empfohlen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5.7 1. Änderungssatzung für die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin vom 27.05.2010 2014-2019/SR-234
Sachverhalt:

Mit der Bekanntmachung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017) und den dort enthaltenden Änderungen der §§ 9 und 17a macht sich eine erste Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Genthin erforderlich.

Die Änderung betrifft die Anhebung der Altersgrenze für die im aktiven Einsatzdienst tätigen Feuerwehrangehörigen von 65 Jahre auf 67 Jahre sowie die Einführung der Funktion des Stadtjugendwartes/ der Stadtjugendwartin.

Rechtsgrundlage: **Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des LSA**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin empfiehlt die 1. Änderungssatzung für die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin vom 27.05.2010.

Abstimmungsergebnis: empfohlen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5.8 1. Änderungssatzung für die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Genthin vom 23.09.2014 2014-2019/SR-235
Sachverhalt:

Mit der Bekanntmachung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017) und den dort enthaltenden Änderungen zum § 17a macht sich die Einführung der Funktion des Stadtjugendwartes/ der Stadtjugendwartin der Gemeindefeuerwehr der Stadt Genthin erforderlich.

Die damit im Zusammenhang stehende auszureichende Aufwandsentschädigung ist in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Genthin aufzunehmen und zu regeln.

Rechtsgrundlage: **Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des LSA**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin empfiehlt die 1. Änderungssatzung für die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Genthin vom 23.09.2014.

Abstimmungsergebnis: empfohlen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5.9 Hundesteuersatzung 2014-2019/SR-236
Sachverhalt:

Herr Nitz merkt an, dass ein Hund auf den Ortschaften einen anderen Stellenwert als in der Stadt hätte. Die Kosten wären für die Ortschaften schwer zu tragen.

Herr Barz entgegnet, dass eine Hundesteuer erhoben werden muss, dies ist keine Maßnahme des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.
Er könne den Unterschied zwischen Stadt- und Landhund nicht nachvollziehen.

Herr Telmes und Herr Halupka pflichten Herrn Barz bei. Herr Telmes äußert, dass Unterschiede in der Hundesteuersatzung nicht praktikabel seien.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin empfiehlt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Genthin (Hundesteuersatzung).

Abstimmungsergebnis: empfohlen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5.10 Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Stadt Genthin als Träger von Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2018 2014-2019/SR-237

Sachverhalt:

Gemäß § 11a KiFöG LSA besteht die Verpflichtung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Jerichower Land, mit den Trägern von Tageseinrichtungen seit 2015 Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit den Gemeinden abzuschließen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben die Möglichkeit, jährlich Neuverhandlungen anzuzeigen, um eine Aktualisierung bzw. Anpassung der bestehenden Vereinbarungen anzustreben. Diese Vereinbarungen wurden mit dem Landkreis Jerichower Land für die vier oben genannten Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin zum 01.01.2015 abgeschlossen. Neuverhandlungen für die folgenden Jahre wurden unsererseits nicht angezeigt. Letztendlich muss die Gemeinde gemäß § 12 b des KiFöG LSA den verbleibenden Finanzierungsbedarf für unsere Einrichtungen übernehmen, unabhängig davon, wie hoch die Defizitkosten für die Einrichtungen sind.

Die Zuweisungen vom Land und Landkreis werden nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gezahlt. Für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin wurden für das Jahr 2018 Neuverhandlungen angezeigt, um zu ermitteln, wie hoch die Defizite für unsere Einrichtungen auch mal im Vergleich zu den freien Trägern sind. Ebenfalls sollten die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen aktualisiert werden, da mit den jährlichen Bildungsveranstaltungen die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Bezug auf das Bildungsprogramm „Bildung elementar- Bildung von Anfang an“ fortgeschrieben werden sollten.

Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibungen sowie die Kalkulationsunterlagen wurden durch den Landkreis geprüft. Der Landkreis hat die Ausgaben für die Betreibung der Einrichtungen in vollem Umfang anerkannt und bei der Ermittlung der Defizitkosten berücksichtigt. Im Ergebnis dessen hat der Landkreis für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin Entwürfe der Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen eingereicht, welche nunmehr der Bürgermeister als Träger dieser Einrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde; hier: ebenfalls Stadt Genthin, unterzeichnen muss.

Mit den Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen finden das Leistungsangebot und die Fortschreibung der Qualität in Bezug auf das Bildungsprogramm

„Bildung elementar- Bildung von Anfang an“ unter Berücksichtigung des eingeführten Qualitätsmanagements sowie die bauliche und räumliche Ausstattung der Einrichtungen Anerkennung. Auch die Konzeptionen der Einrichtungen wurden hierbei einbezogen.

Mit den Entgeltvereinbarungen werden alle Ausgaben für die Betreibung der Einrichtungen (z. B. Personalkosten für das päd. Personal und für die Verwaltung, Bewirtschaftungskosten, Unterhaltungs- und Werterhaltungskosten) und die Einnahmen (z. B. Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten, Zuweisungen Land/ Landkreis, Einnahmen anderer Gemeinden für die Betreuung auswärtiger Kinder) zu Grunde gelegt.

Die sich daraus ergebenden Defizitkosten sind Bestandteil der Entgeltvereinbarungen.

Für die einzelnen Einrichtungen wurden Ausgaben und Einnahmen bezogen auf das Jahr 2018 wie folgt ermittelt:

- 1.0. Kindertageseinrichtung „Unter den Eichen“ Mützel
Ausgaben ca. 278.850,00 €
Einnahmen ca. 190.350,00 €
- 2.0. Kindertageseinrichtung „Parkspatzen“ Parchen
Ausgaben ca. 420.450,00 €
Einnahmen ca. 257.860,00 €
- 3.0. Kindertageseinrichtung „Spatzenhausen“ Tucheim
Ausgaben ca. 852.550,00 €
Einnahmen ca. 561.380,00 €
- 4.0. Kindertageseinrichtung „Storchennest“ Gladau
Ausgaben ca. 241.750,00 €
Einnahmen ca. 179.150,00 €

Die sich daraus ergebenden Defizitkosten pro Einrichtung und Betreuungsform und -stunden sind der Anlage zu entnehmen.

Ein Vergleich mit den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft kann aktuell nicht erfolgen, da bisher noch keine Kalkulationsunterlagen seitens der freien Träger für das Jahr 2018 vorliegen.

Gesetzliche Grundlagen:

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Jugendhilfeplanung Landkreis Jerichower Land- Teilplan Kinderbetreuung im Landkreis Jerichower Land 2013 bis 2018)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Jerichower Land und

- 1.0. der Stadt Genthin für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Unter den Eichen“ in Mützel
- 2.0. der Stadt Genthin für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Parkspatzen“ in Parchen
- 3.0. der Stadt Genthin für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Spatzenhaus-

- sen“ in Tucheim
4.0. der Stadt Genthin für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Storchennest“ in Gladau

Abstimmungsergebnis: empfohlen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5.11 2. Änderungssatzung zur Umlagesatzung Beiträge Gewässerunterhaltung vom 26.11.2015 2014-2019/SR-238

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Genthin vom 26.11.2015, 2014-2019/SR-113 wurde die Grundlage zur Festsetzung der Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ geschaffen.

Anlass der Beschlussvorlage ist die Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ für das Kalenderjahr 2016. Laut Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ § 2 legt die Stadt Genthin die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im UHV zur Unterhaltung zweiter Ordnung entstehen und die Kosten, die der UHV für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen hat auf die Umlageschuldner in den Einzugsbereichen der Gewässer I. und II. Ordnung um. Ausgenommen sind die Einzugsbereiche der Bundeswasserstraßen (Elbe-Havel-Kanal). Gemäß § 56 Abs. 1, Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der ab 01.01.2015 gültigen Fassung ist der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke im Gemeindegebiet und der Erschwerniszuschlag (im Nachfolgenden Erschwernisbeitrag genannt) zusätzlich auf alle Grundstücke im Gemeindegebiet umzulegen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Zudem können ab dem 01.01.2016 die Verwaltungskosten die mit der Erhebung der Umlage entstehen umgelegt werden. Eine Umlage der Verwaltungskosten ausschließlich über den einfachen Flächenbeitrag ist zulässig und soll so erfolgen. Nach Berechnung der Verwaltungskosten ist ein Betrag in Höhe von 39.950,78 € zu berücksichtigen. Gemäß Verbandsrechnung 2016 beträgt die Fläche von Genthin nach ALB 22.679,7813 ha, so dass die Verwaltungskosten 1,7615 €/ha betragen.

Der Flächenbeitrag beträgt gemäß Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 14.11.2016 9,8392 €/ha und der Erschwernisbeitrag pro Einwohner 2,8030 €.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Verwaltungskosten von 1,7615 €/ha beträgt nunmehr der Flächenbeitrag 11,6007 €/ha.

Der ermittelte Umlagesatz (Erschwernisbeitrag) aus dem Produkt des Einwohnerbeitrages mit der Anzahl der Einwohner, geteilt durch die Gesamtfläche, die nicht der Grundsteuer A unterliegt beträgt 18,97 €/ha. Folglich ist die Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV in der Fassung vom 08.12.2016 im § 7 Abs. 1, Satz 2 für das Kalenderjahr 2016 auf 0,001897 €/m² (18,97 €/ha) zu ändern. Der Hinweis auf die Höhe der Verwaltungskosten als Bestandteil des Flächenbeitrages wird in die Satzung aufgenommen (§7 Abs. 1 Umlagesatzung).

In §2 Satz 2 der Umlagesatzung wird die Umlage der Verwaltungskosten dahingehend konkretisiert, dass vorher eine Kann-Bestimmung bestand und jetzt die Umlage konkret durchgeführt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin empfiehlt die 2. Änderung der Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ vom 26.11.2015

Abstimmungsergebnis: empfohlen

Ja 5 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

TOP 5.12 Abberufung des bisherigen stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Genthin **2014-2019/SR-239**

Sachverhalt:

Herr Otto wurde am 18.06.2015 durch den Stadtrat der Stadt Genthin für die Dauer von

6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Genthin in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Mit Schreiben vom 27.10.2017 hat Kamerad Otto dem Bürgermeister der Stadt Genthin mitgeteilt, dass er aus erheblichen persönlichen Gründen das Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann und mit sofortiger Wirkung zurücktritt, er bittet um Abberufung aus der Funktion.

Der Stadtrat der Stadt Genthin wird gebeten, dieser Bitte zu entsprechen und den Kameraden Marcel Otto gemäß § 15, Absatz 3, des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes LSA sowie § 7 der Laufbahn-VO FF aus der Funktion „stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Genthin“ abzuberaufen.

Die Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Abberufung aus der Funktion in der FF gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG ist erfolgt.

Rechtsgrundlage: **Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des LSA,
Laufbahn - VO FF LSA,
Beamten-gesetzes des LSA**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin empfiehlt auf der Grundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Laufbahn-Verordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren LSA sowie des Beamten-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Herrn Marcel Otto geb. am 20.09.1983

Gröblerstraße 36
39307 Genthin

mit Wirkung vom 22.02.2018 aus der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Genthin abzuberaufen.

Abstimmungsergebnis: empfohlen

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 6 Informationen

Es liegen keine Informationen der Verwaltung vor.

TOP 7 Anträge, Anfragen, Anregungen

TOP 7.1 Parkbänke im kleinen Park am Bahnhof

Frau Vasen fragt nach, was mit den Parkbänken im kleinen Park am Bahnhof geschieht. Diese wurden alle abgeschraubt.

Herr Barz antwortet, dass die Parkbänke einen neuen Anstrich bekommen.

TOP 7.2 Partnerstadt Datteln

Herr Nitz spricht das Thema der Partnerstadt Datteln an. Im Hauptausschuss im September hatte er um eine ehrwürdige Beendigung der Partnerschaft gebeten. Durch Nachfrage bei der Stadt Datteln hat er in Erfahrung bringen können, dass Datteln die Partnerschaft zwischen Ost/West aufrechterhalten möchte. Er habe diesbezüglich seine Meinung ebenfalls geändert, da aufgrund der derzeitigen politischen Situation eine Städtefreundschaft wichtig sei. Er bittet, das Thema in die Fraktion zu nehmen.

Frau Vasen merkt im Zuge dessen an, auch die Städtepartnerschaft zu Radlin in die Fraktionen aufzunehmen.

TOP 7.3 Digitalisierung

Herr Schuster kritisiert, dass die Kosten der Digitalisierung für die Bürger auf dem Lande nicht angesprochen werden. Der Breitbandausbau wird stets gelobt, dass die aber auch Kosten durch teurere Verträge mit sich zieht, würde nicht erwähnt werden.

Herr Barz erwidert, dass dies ein Thema für den Landkreis sei. Eine Digitalisierung auf dem Lande nütze niemandem, wenn es keine vernünftige Infrastruktur gäbe.

TOP 12 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung

TOP 13 Schließung der Sitzung

Die Sitzung wird um 18:39 Uhr geschlossen.

(Thomas Barz)
Vorsitzender des Hauptausschusses

(Dörte Wendt)
Protokollführung